

Elektronischer Rechtsverkehr für Gerichtssachverständige

Mit 1. Juli 2019 sind für Gerichtssachverständige nachstehende gesetzliche Änderungen in Kraft getreten:



Prim. Dr. Josef Eckmayr,
Gutachterreferent



Dr. Sylvia Hummelbrunner,
MBL PM.ME,
Bereichsleiterin Sanitäts-
recht & Wahlärzte

1. BEFREIUNG VON DER SICHERHEITS-KONTROLLE BEI GERICHTEN

In Entsprechung einer langjährigen Forderung des Gutachterreferates wurden Gerichtssachverständige nun in § 4 Gerichtsorganisationsgesetz in die Liste derjenigen Berufsgruppen aufgenommen, die von den Sicherheitskontrollen bei Gerichten ausgenommen sind. Diese sind damit Geschichte.

2. VERPFLICHTENDE TEILNAHME AM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR (ERV)

Seit 1. Juli 2019 sind GerichtsgutachterInnen zur Nutzung des ERV verpflichtet. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.

So entfällt die **Verpflichtung** zur Teilnahme, **wenn** die elektronische Einbringung **unzumutbar oder untunlich** ist. Während die **Unzumutbarkeit** auf den unverhältnismäßigen Aufwand, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen, abstellt, betrifft die **Untunlichkeit** zum Beispiel eine nicht zweckmäßige Verwertbarkeit eines elektronisch übermittelten Gutachtens. Das ist gegeben, wenn der Gutachtensgegenstand eine Art der Darstellung erfordert, die sich durch eine elektronische Übermittlung nicht ausreichend gewährleisten lässt. Der Gesetzgeber führt hierzu die Übermittlung von Grundstücks- und Vermessungsplänen als Beispiel an.

Die Verpflichtung zur Teilnahme umfasst die

- elektronische Übermittlung von Gutachten und Übersetzungen an die Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- die elektronische Zustellung von Justizbehörden an die Sachverständigen und
- die elektronische Akteneinsicht für digital geführte Verfahren.



3. ABGELTUNG DER ERV-NUTZUNG

Zur Abgeltung des mit der verpflichtenden ERV-Nutzung einhergehenden (manipulativen) Mehraufwands wurden im GebAG besondere Gebührentatbestände geschaffen:

- Bei der „Schreibgebühr“ (§ 31 Abs 1 Z 3 GebAG) wird immer dann, wenn das betreffende Schriftstück ausschließlich aus Text besteht, auf den schriftzeichenmäßigen Umfang (konkret 1.000 Schriftzeichen ohne Leerzeichen) als maßgebliche Größe für die Gebührenermittlung abgestellt.
- Für den durch die Nutzung von ERV einhergehenden manipulativen Mehraufwand (§ 31 Abs 1a Satz 1 GebAG) steht – wenn das Gutachten samt allfälligen Beilagen sowie der Gebührenantrag im Weg des ERV an das Gericht übermittelt wird – eine zusätzliche Gebühr von insgesamt € 12,- zu.

- Für die Übermittlung weiterer zur Erfüllung des Gutachtensauftrags notwendiger Unterlagen (§ 31 Abs 1a Satz 2 GebAG) im Wege des ERV steht dem Gerichtssachverständigen eine weitere Gebühr von jeweils insgesamt € 2,10 zu. Ausgenommen sind Übersendungen im Zusammenhang mit dem Gebührenbestimmungsantrag, weil im Gebührenbestimmungsverfahren generell kein Kostenersatz vorgesehen ist.

4. VERTRAUENSWÜRDIGKEIT DES GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN

Zur Vertrauenswürdigkeit des Gerichtssachverständigen wurde festgestellt, dass diese nicht nur bei der Ersteintragung, sondern auch während der aufrechten Eintragung durchgehend vorliegen muss. Demgemäß ist die Überprüfung der aufrechten Vertrauenswürdigkeit durch die für die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste zuständigen PräsidentInnen der Landesgerichte auch ein wesentlicher Punkt des Rezertifizierungsverfahrens. ■



„Weil ich meine Berufung und meine Familie so gut vereinbaren kann. Darum bin ich Arbeitsmedizinerin beim ASZ.“

Dr. Claudia Knoll

Menschen liegen Ihnen mehr am Herzen als ein Krankheitsbild? Gesunde Impulse setzen, finden Sie spannender als medizinische Routineaufgaben? Dann ist Ihre Bewerbung für unser Team in Oberösterreich oder Salzburg gefragt. Wir suchen:

Ärzte für Allgemeinmedizin / Arbeitsmediziner mit Herz und Verstand (m/w, ab 15 Std. / Woche)

Unsere gemeinsame Aufgabe wird es sein, die vielfältige Arbeitswelt der Menschen nachhaltig zu verbessern und unser gesamtes medizinisches Wissen dafür einzusetzen, dass Menschen körperlich und mental gesund in Pension gehen können. Wir sind das größte privatwirtschaftlich geführte Präventivzentrum und sehen uns als Impulsgeber für vitale Unternehmen in Österreich. Unser konkretes Angebot in einem fixen Dienstverhältnis finden Sie unter www.asz.at. Darüberhinaus bieten wir eine wohnortnahe Tätigkeit, frei planbare Zeiteinteilung und eine kostenlose Zusatzausbildung im Bereich der Arbeitsmedizin, vor allem aber sinnvolle menschliche Erfahrungen und persönliche Wertschätzung in einem großartigen Team.

Das alles spricht Sie an? Dann kontaktieren Sie noch heute Frau Mag. Renate Krenn und vereinbaren ein persönliches Gespräch: Telefonisch unter +43 664 2138284 oder schicken uns Ihre Bewerbung per Mail an renate.krenn@asz.at.

**Gesundheitsbegleitung
von Mensch zu Mensch**

ASZ
Österreichs erstes Zentrum
für Prävention in der Arbeitswelt